



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.7.2015
COM(2015) 332 final

2015/0146 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss EU-Chile zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der warenspezifischen Vorschriften in Anhang III Anlage II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits wurde am 18. November 2002 in Brüssel unterzeichnet und trat am 1. Februar 2003 in Kraft.

In Anhang III des Assoziationsabkommens sind die Vorschriften für „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ festgelegt und Anhang III Anlage II enthält die warenspezifischen Vorschriften zur Bestimmung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse. Die warenspezifischen Vorschriften beruhen auf dem Harmonisierten System (HS) 2002 für die Einreihung von Waren, das mittlerweile veraltet ist.

Chile und die Europäische Union haben vereinbart, die warenspezifischen Vorschriften zu aktualisieren und an das aktuell geltende HS 2012 anzupassen. Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass die warenspezifischen Vorschriften für die im HS 2012 neu eingereihten Waren unverändert bleiben. In den Fällen, in denen Waren in ein anderes Kapitel oder eine andere Position verschoben wurden, werden die warenspezifischen Vorschriften mit diesen Waren verschoben, falls sich die für das neue Kapitel oder die neue Position geltenden Vorschriften von denen des alten Kapitels oder der alten Position unterscheiden.

Bei den warenspezifischen Vorschriften in Kapitel 72 (Eisen und Stahl) wurden geringfügige Präzisierungen vorgenommen. Da die auf der Ebene der Positionen geltenden Vorschriften für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse nicht präzise genug sind, wurden warenspezifischen Vorschriften auf Ebene der Unterpositionen eingeführt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag geht nicht über das für die Erreichung der festgelegten Ziele erforderliche oder angemessene Maß hinaus.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Konsultation der Interessenträger

Entfällt. Der Vorschlag dient der Änderung eines bereits geltenden Rechtsaktes.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Der vorgeschlagene Rechtsakt enthält Änderungen eines bestehenden bilateralen Handelsabkommens. Daher sind keine anderen Optionen in Betracht zu ziehen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. SONSTIGE ELEMENTE

Keine.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Assoziationsausschuss EU-Chile zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der warenspezifischen Vorschriften in Anhang III Anlage II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der nach Artikel 3 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (Assoziationsabkommen EU-Chile) eingesetzte Assoziationsrat soll Vorschläge der Vertragsparteien für die Verbesserung des Assoziationsabkommens zwischen der EU und Chile prüfen und annehmen. Der Assoziationsrat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Assoziationsausschuss unterstützt, der befugt ist, Beschlüsse zu fassen.
- (2) Der Assoziationsrat hat einen Sonderausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich und für Ursprungsregeln eingerichtet, der ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen soll. In diesem Sonderausschuss, der am 4. November 2014 in Santiago, Chile, tagte, wurde vereinbart, eine Änderung der warenspezifischen Vorschriften in Anhang III Anlage II des Assoziationsabkommens EU-Chile zu empfehlen.
- (3) Alle fünf Jahre wird das Harmonisierte System (HS) für die Einreihung von Waren aktualisiert, wobei die jüngste Aktualisierung im Jahr 2012 erfolgte. Die im Assoziationsabkommen EU-Chile enthaltenen warenspezifischen Vorschriften beruhen somit auf einer veralteten Fassung des HS, dem HS 2002, und sollten aktualisiert und an das HS 2012 angepasst werden, damit den Einführern und Ausführern für alle Waren, die nach der jüngsten Fassung des HS eingereiht wurden, die entsprechenden warenspezifischen Vorschriften zur Verfügung stehen.
- (4) Die warenspezifischen Vorschriften für die im HS 2012 neu eingereihten Waren sollten unverändert bleiben. In den Fällen, in denen Waren in ein anderes Kapitel oder eine andere Position aufgenommen wurden, sollten die warenspezifischen Vorschriften mit verschoben werden, wenn sich die für das neue Kapitel oder die neue Position geltenden Vorschriften von denen des alten Kapitels oder der alten Position unterscheiden.
- (5) Für eine Reihe von Waren des Kapitels 72 des Harmonisierten Systems (Eisen und Stahl) wurden die warenspezifischen Vorschriften geändert, um die Vorschriften, die auf der Ebene der Unterpositionen gelten sollten, genau zu benennen.

(6) Der im Namen der Union im Assoziationsausschuss EU-Chile zu vertretende Standpunkt sollte auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der von der Europäischen Union im Assoziationsausschuss EU-Chile zu vertretende Standpunkt hinsichtlich der warenspezifischen Vorschriften in Anhang III Anlage II des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits beruht auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsausschusses.

Geringfügige Änderungen des Beschlusssentwurfs des Assoziationsausschusses können von den Vertretern der Union im Assoziationsausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Der Beschluss des Assoziationsausschusses wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*